

# Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Andisleben, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gebesee, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nesselal (Ortsteil Ballstädt), Nottertal-Heilinger Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Ringleben, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben, Walschleben  
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994 in der jeweils geltenden Fassung)

18. Jahrgang

Laufende Nummer: 13

Ausgabetag:  
16. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtlicher Teil:**

	Seite
• Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ 2021	1
• Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" durch die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung der 1. bis 6. Satzungsänderung als Volltextfassung	4
• Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 26. August 2020	6
• Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 24. September 2020	6
• Öffentliche Zustellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 15 ThürVwZVG	8

### **Nichtamtlicher Teil:**

• Mitteilung an alle Kunden über Öffnungszeiten zum Jahreswechsel	9
---	---

## Amtlicher Teil

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### *Öffentliche Bekanntmachung* **HAUSHALTSSATZUNG** **des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“** **2021**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat auf Grund der §§ 53 ff. Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), § 36 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, Nr. 8, S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407 ff.) und § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 13.10.2020 die Haushaltssatzung 2021 wie folgt beschlossen:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 hat zu erfassen

#### **§ 1**

<u>1. Im Erfolgsplan</u>	
die Einnahmen von	9.315.000,00 €
die Ausgaben von	9.315.000,00 €
<u>2. Im Vermögensplan</u>	
die Einnahmen von	11.064.200,00 €
die Ausgaben von	11.064.200,00 €

#### **§ 2**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites beträgt 1.550.000,00 €.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird festgesetzt in Höhe von 4.881.500,00 €.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.110.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Für den personellen Bedarf gilt der Stellenplan 2021.

**§ 6**

Die Fehlbedarfsumlage gemäß § 37 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird mit 0,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Langensalza, 08. Dezember 2020

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

- Siegel -

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

## III. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat die Haushaltssatzung 2021 am 13.10.2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Fachdienst Kommunalaufsicht in 99974 Mühlhausen, erteilt mit Bescheid vom 03. Dezember 2020 zur Haushaltssatzung 2021 folgende Genehmigung: Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 13.10.2020 unter der Beschluss-Nr. 46/VII/20 beschlossene Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, die Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2025 und das Investitionsprogramm wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

- I. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 3.813.000,00 € genehmigt. Von diesem Betrag sind 50.000,00 € zur Rückzahlung von Herstellungsbeiträgen zweckgebunden.
- II. Über den noch verbleibenden Anteil des beantragten Kreditrahmens für Investitionen in Höhe von 1.068.500,00 € wird nach weiterer Prüfung entschieden.
- III. Der in § 4 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 4.110.000,00 € genehmigt.

### Bedingungen / Auflagen:

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) Der Abwasserzweckverband hat der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde auch weiterhin zum Ende eines jeden Quartals (31.12.2020, 31.03.2021, 30.06.2021, 30.09.2021 usw.) über den jeweiligen Stand der Beitragserhebung in geeigneter Weise zu berichten.  
Der Bericht hat eine Vorausschau für die restlichen Quartale des Jahres zu enthalten. Zeigt diese, dass Einnahmen aus der Beitragserhebung in der veranschlagten Höhe nicht realisierbar sind, sind durch den Zweckverband umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen und der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.) Die **vollständige** Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019 einschließlich des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde **bis zum 30.06.2021** vorzulegen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### Allgemeine Würdigung / Hinweise:

Aus dem vorgelegten Wirtschaftsplan ist ein erneuter Anstieg der Verschuldung zu entnehmen. Der Verband plant dabei weiterhin für die nachfolgenden Jahre bis 2025 eine höhere Kreditaufnahme als Tilgung.

Auch im Interesse zukünftiger Gebührenstabilität sollte jedoch die Haushaltswirtschaft langfristig auf den Abbau der Verbindlichkeiten und somit die Rückführung der Verschuldung ausgerichtet sein.

Die Beiträge stellen einen erheblichen Anteil des vom Zweckverband aufzubringenden Eigenkapitals zur Finanzierung der geplanten Investitionen dar. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Kontrolle der Beitragseinnahmen geboten, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen zu ergreifen und die Beitragsbeitreibung zu intensivieren.

Eine regelmäßige Refinanzierung des Einnahmeverlustes durch die Aufnahme von Krediten steht den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung nach § 54 ThürKO, die nach § 36 Abs. 1 ThürKGG auch für Zweckverbände gelten, entgegen. Danach hat der Verband vor der Aufnahme von Krediten zunächst alle anderen Möglichkeiten zur Einnahmehbeschaffung auszuschöpfen.

Die Aufnahme von Krediten stellt nach der gesetzlich festgelegten Reihenfolge regelmäßig das letzte der möglichen Mittel zur Finanzierung des Zweckverbandes dar, vgl. § 54 Abs. 3 ThürKO. Aus der Zusammenschau von § 54 Abs. 3 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKGG ergibt sich, dass der Zweckverband seinen Finanzbedarf zu allererst aus Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen sowie sonstigen Einnahmen oder Erträgen zu decken hat. Dies bedeutet, dass der Zweckverband vor der (geplanten sowie tatsächlichen) Aufnahme eines Kredites die eigenen Einnahmehbeschaffungsmöglichkeiten auszuschöpfen hat. Hierzu zählen neben den Beiträgen auch Gebühren und die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Potenzierung der vorhandenen Eigenmittel.

In diesem Zusammenhang wird der Verband nochmals auf die weitere in § 37 Abs. 1 ThürKGG enthaltene Regelung verwiesen. Danach erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

Diese Regelung findet sich auch in der Verbandssatzung des Zweckverbandes wieder. Hier heißt es im § 10 Abs. 1: „Der Zweckverband erhebt, soweit die Gebühren, Beiträge und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage **und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage eine Investitionsumlage**.“.

Von der Möglichkeit der Umlageerhebung nach § 37 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung macht der Zweckverband auch weiterhin keinen Gebrauch. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde behält es sich deshalb vor, den Verband zu beauftragen, zukünftig über die Umlageerhebung von den Verbandsmitgliedern finanzielle Mittel zu akquirieren.

Die Entscheidung über den Kreditrahmen in Höhe von 1.068.500,00 € bedarf einer umfassenden Prüfung und konnte aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Unterlagen bisher nicht abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Prüfungsstand bestehen Bedenken zur Genehmigungsfähigkeit dieses Kreditrahmens. Die vollständige Prüfung würde jedoch das Genehmigungsverfahren zum Haushalt 2021 weiter verzögern und den Verband somit in seiner Arbeit einschränken.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist in der Gesamtwürdigung der einzelnen Gründe die durch die Rechtsaufsichtsbehörde unter Ziff. II. des Tenors getroffene Entscheidung zum Kreditrahmen von 1.068.500,00 € als milderer Mittel gegenüber einer weiteren Verzögerung über die Entscheidung zur Haushaltssatzung 2021 oder einer möglichen Versagung anzusehen.

#### IV. Offenlage

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 04. Januar 2021 bis 15. Januar 2021 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Sekretariat der Werkleitung während der Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Um den derzeit außergewöhnlichen Bedingungen und Beschränkungen Rechnung zu tragen, bitten wir für die Einsichtnahme um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03603 8407 -13.

Bad Langensalza, 09. Dezember 2020

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" durch die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung der 1. bis 6. Satzungsänderung als Volltextfassung:

**Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" durch die Träger der Straßenbaulast**

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut" erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Mitgliedsgemeinden, sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut" eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die Benutzungsgebühr wird erhoben als
- a. Oberflächenentwässerungsgebühr für die Einleitung des Oberflächenwassers in die öffentliche Entwässerungseinrichtung,
  - b. Reinigungs- und Entsorgungsgebühren für die Reinigung der Straßeneinläufe und die Entsorgung der Sinkstoffe und
  - c. Wechselgebühr für den bedarfsmäßigen Ersatz einschließlich der Lieferung von Schlitzeimern in Straßeneinläufen.
- (2) Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

**§ 2 Gebührenpflichtig**

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Mitgliedsgemeinde) ist.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Erhebung der Oberflächenentwässerungsgebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze. Die Reinigungs- und Entsorgungsgebühr für Straßeneinläufe wird pro Stück und je Reinigung erhoben. Die Wechselgebühr wird pro Stück und je Ersatz erhoben.

**§ 4 Gebührensatz**

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet (mit erhöhter Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie der TLUBN über 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag)  | 1,5692 €/m <sup>2</sup> x a |
| 2. Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet (ohne erhöhte Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie der TLUBN unter 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag) | 0,7979 €/m <sup>2</sup> x a |
| 3. Straßenwasser wird nicht in die Kläranlage eingeleitet (über das Ortsnetz dem Vorfluter übergeben)  | 0,7128 €/m <sup>2</sup> x a |
| 4. Reinigung der Straßeneinläufe einschließlich Entsorgung der Sinkstoffe  |                             |
| a. ab 01.05.2018 bis 31.12.2019  | 15,23 €/Stück               |
| b. ab 01.01.2020   | 29,15 €/Stück               |

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 5. bedarfsmäßiger Ersatz der Schlitzweimer einschließlich Lieferung |                 |
| a. Schlitzweimer nach DIN 4052-B1                                   | 46,99 €/Stück   |
| b. Schlitzweimer nach DIN 4052-D1                                   | 56,81 €/Stück.“ |

### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsteht mit Ablauf eines jeden Jahres zum 31.12.. Die Reinigungs- und Entsorgungsgebühr für Straßeneinläufe entsteht mit jeder Reinigung des Straßeneinlaufes. Die Wechselgebühr entsteht mit jedem Ersatz des Schlitzweimers.

### § 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Sie wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels aufgrund der zuletzt nachgewiesenen einleitungswirksamen Flächen entsprechend § 1 zu leisten.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebührensätze, so wird die neue Gebühr zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Gebühr festlegen.

### § 7 Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut" die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.
- (2) Sie sind weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

### § 8 Inkrafttreten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	GS-SOE		19.01.2004	Amtsblatt des AZV „Mittlere Unstrut“	01.01.2003
2	1. Änderungssatzung zur GS-SOE	- § 4 - § 6	08.11.2005	Amtsblatt des AZV „Mittlere Unstrut“	01.01.2005
3	2. Änderungssatzung zur GS-SOE	- § 4	14.06.2006	Amtsblatt des AZV „Mittlere Unstrut“	01.01.2006
4	3. Änderungssatzung zur GS-SOE	- § 4	02.12.2009	Amtsblatt des AZV „Mittlere Unstrut“	01.01.2010
5	4. Änderungssatzung zur GS-SOE	- § 4	13.11.2012	Amtsblatt des AZV „Mittlere Unstrut“	01.01.2012
6	5. Änderungssatzung zur GS-SOE	- § 1 (1) - § 1 (2) neu eingefügt - § 2 - § 4 - § 6 - § 7 (1) - § 7 (2) neu eingefügt	26.11.2015	Amtsblatt des AZV „Mittlere Unstrut“	01.01.2016
7	6. Änderungssatzung zur GS-SOE	- § 1 (1) S. 2 lit. a und b neu eingefügt - § 2 - § 3 S. 1 - § 3 S. 2 neu eingefügt - § 4 Ziff. 4 lit. a - § 5 S. 1 - § 5 S. 2 neu eingefügt - § 6 - § 4 Ziff. 1, 2, 3 und 4 lit. b - § 1 (1) S. 2 lit. c neu eingefügt - § 3 S. 3 neu eingefügt - § 4 Ziff. 5 - § 5 S. 5 neu eingefügt	21.09.2020	Amtsblatt des AZV „Mittlere Unstrut“	01.05.2018  01.01.2020  22.09.2020

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

---

## Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 26. August 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### *Öffentlicher Teil*

#### **TOP 2 Halbjahresbericht der Werkleitung gem. § 19 ThürEBV zum 30.06.2020**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt vom Halbjahresbericht der Werkleitung gem. § 19 ThürEBV und den Erläuterungen hierzu Kenntnis.

#### **TOP 3 Vorberatung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ empfiehlt der Verbandsversammlung folgendes zur Beschlussfassung:

Die Bilanzsumme des Wirtschaftsjahres 2018 wird mit 117.501.566,73 € und das Jahresergebnis mit - 8.008,55 € festgestellt. Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sollte von der Verbandsversammlung Entlastung erteilt werden.

#### **TOP 4 Vorlage Jahresabschluss zum 31.12.2019**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erwartet die Zusendung des von der Werkleitung erstellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 in der Entwurfsfassung mit der Niederschrift zu dieser Sitzung sowie weitergehende Berichterstattung nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

#### **TOP 5 Mitteilung zum Stand der Genehmigung der 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt Kenntnis von der Genehmigung der 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und erwartet baldmöglichst die Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes.

#### **TOP 6 Mitteilung zum Stand der Genehmigung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE)**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt Kenntnis von der Genehmigung der 6. Satzung zur Änderung der Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung und erwartet die Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes.

#### **TOP 7 Bekanntgabe OVG-Beschluss Gemeinde Dachwig / AZV „Mittlere Unstrut“ aus 2013**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt Kenntnis vom Ausgang des Klageverfahrens aus 2013 der Gemeinde Dachwig gegen den Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut" wegen Straßen- und Wegerechts durch OVG-Beschluss, Juni 2020.

### *Nichtöffentlicher Teil*

#### **TOP 8 Vergabe Fördermaßnahme Trennkanalisation Ortsnetz Kleinwelsbach**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beauftragt die Bauleistungen zur Herstellung der Trennkanalisation Stadt Nottertal-Heilinger Höhen OT Kleinwelsbach.

Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich des erfolglosen Ablaufs des Beanstandungsverfahrens gemäß § 19 ThürVgG.

#### **TOP 9 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil**

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten, vorbehaltlich des erfolglosen Ablaufs des Beanstandungsverfahrens.

---

## Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 24. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### *Öffentlicher Teil*

#### **TOP 2 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ stellt fest, dass ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 nicht zu erstellen, eine Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht zu erlassen ist.

---

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**TOP 3 Wirtschaftsplan 2021**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beschließt, den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 einschließlich der Haushaltssatzung und weiterer Anlagen der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**TOP 4 Besetzung Verbands- und Werksausschuss**

Der Verbands- und Werksausschuss hält an der Vorgabe der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" fest, dass durch die Neubesetzung des Verbands- und Werksausschusses die Entsorgungsbereiche repräsentativ vertreten werden. Somit wird empfohlen, den Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen Herr Hans-Joachim Roth für die Neubesetzung des Verbands- und Werksausschusses für den Bereich Nottertal-Heilingen Höhen / Kirchheilingen vorzuschlagen. Zuständig ist die nächste Verbandsversammlung.

**TOP 5 Weitergabe Amtsblatt an Verwaltungsgemeinschaften und Mitgliedsgemeinden – Bekanntmachungsregelung in der Verbandssatzung**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza nimmt von der demnächst anstehenden Umsetzung der Verteilung der Amtsblätter an die Mitgliedsgemeinden gemäß Verbandssatzung nur noch per elektronischer Datenübertragung - PDF oder als Link – Kenntnis und befürwortet die hierdurch erreichbare Zeitersparnis sowie Einsparungen der ökologischen Ressourcen.

**TOP 6 Mitteilung zum Stand der Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der BGS-EWS sowie der 6. Satzung zur Änderung der GS-SOE**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt Kenntnis von den Genehmigungen der 14. Satzung zur Änderung der BGS-EWS sowie der 6. Satzung zur Änderung der GS-SOE ohne Auflagen und Bedingungen und erwartet die Bekanntmachung der Volltextfassung der Satzung zur Änderung der GS-SOE in Fassung der 6. Änderungssatzung.

**TOP 8 Bekanntgabe von Urteilen zur Reinigung von Sinkkästen – VG „Fahner Höhe“**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ soll von den Rechtsauffassungen der verschiedene Gerichte zur Zuständigkeit der Straßenreinigung und zur Reinigung der Straßeneinläufe Kenntnis nehmen und erwartet die Umsetzung und Abrechnung der Reinigung der Straßeneinläufe bei klassifizierten Straßen entsprechend der aktuellen Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung.

**TOP 9 Mitteilung zum Stand der Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV) und der Gemeinde an der Kanalisation Kleinwelsbach 2020-2022**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt die bis zur Sitzung fehlenden Bestätigungen der Mitfinanzierung durch das Landesamtes für Bau und Verkehr und der Gemeinde Kleinwelsbach zur Kenntnis und bestätigt die fristgerechte Durchführung der Fördermaßnahme als Einzelmaßnahme der Zweckverbände um Schäden vom Verband abzuwenden.

**TOP 13 Klageverfahren VG Weimar 3 K 389/18 We – Auflage in der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt Kenntnis vom Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 29.06.2020, Az. 3 K 389/18 We zur Auflage aus der Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 und beschließt, den zunächst fristwährend gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht zurückzunehmen.

***Nichtöffentlicher Teil*****TOP 11 Vergabe Fernwirk-, Steuerungs- und Leittechnik Bereich Gera-Aue**

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vergibt die Leistungen zur Errichtung der Fernwirk-, Steuerungs- und Leittechnik für den Bereich Gera-Aue in zwei Aufträgen: Ausführung 2020 BA 1 und Ausführung 2021 BA 2 - 4.

**TOP 12 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil**

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

**Öffentliche Zustellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i.V.m. § 122  
Abs. 5 AO i.V.m. § 15 ThürVwZVG**

Bescheid/ Schriftstück/ Mahnung vom	Bescheid-/Registrier- /Kundennummer	Name	Letzte bekannte Anschrift
03.12.2020	37/216553/562719	unbekannte Erben des Herrn Karl Hoffmann	Hauptstraße (61), 99955 Blankenburg
02.12.2020	37/215956/562708	unbekannte Erben der Frau Elly Stroßyck	Angergasse 51, 99100 Gierstädt, OT Kleinfahner
03.12.2020	37/215960/562714	unbekannte Erben der Frau Ida Krauslach und des Herrn Otto Krauslach	99100 Gierstädt, OT Kleinfahner
03.12.2020	37/215955/562716	unbekannte Erben des Herrn Franz Karl	Trift 175, 99958 Tonna, OT Burgtonna
03.12.2020	37/216044/562717	unbekannte Erben der Frau Elisabeth Hoffmann und des Herrn Max Hoffmann	Neuer Plan 2, 99958 Tonna, OT Gräfentonna
03.12.2020	37/216526/562718	unbekannte Erben der Frau Lydia Hagenbring	Lange Gasse 68, 99100 Großfahner
03.12.2020	37/215287/562720	Andreas Bohn	Kirchheilinger Straße 18 c, 99947 Bad Langensalza, OT Merxleben
07.02.2017	37/215825/419310, 37/215825/424067	George-Catalina Radulescu	Bucuresti Sec.3, Str. Livin Rebreamu 27, 031771 Bucuresti ROMANIA
05.02.2018	37/215825/449021 37/215825/460226	George-Catalina Radulescu	Bucuresti Sec.3, Str. Livin Rebreamu 27, 031771 Bucuresti ROMANIA
20.07.2018	37/21825/468870	George-Catalina Radulescu	Bucuresti Sec.3, Str. Livin Rebreamu 27, 031771 Bucuresti ROMANIA
09.12.2020	37/215984/562882	Adolf Albers	Windthorststraße 15, 63179 Obertshausen
14.12.2015/ 14.12.2020	37/216044/357191	unbekannte Erben der Frau Elisabeth Hoffmann und des Herrn Max Hoffmann	99958 Tonna, OT Gräfentonna
14.12.2015/ 14.12.2020	37/215955/357192	unbekannte Erben des Herrn Franz Karl	Trift 175, 99958 Tonna, OT Burgtonna
14.12.2015/ 14.12.2020	37/215960/357193	unbekannte Erben der Frau Ida Krauslach und des Herrn Otto Krauslach	99100 Gierstädt, OT Kleinfahner
14.12.2015/ 14.12.2020	37/215956/357195	unbekannte Erben der Frau Elly Stroßyck	Angergasse 51, 99100 Gierstädt, OT Kleinfahner
14.12.2015/ 14.12.2020	37/216553/357197	unbekannte Erben des Herrn Karl Hoffmann	99955 Blankenburg
14.12.2015/ 14.12.2020	4104189/160984	Andreas Bohn	Kirchheilinger Straße 18 C, 99947 Bad Langensalza, OT Merxleben
14.12.2015/ 14.12.2020	4106215/ 160985; 160986	Andreas Bohn	Kirchheilinger Straße 18 C, 99947 Bad Langensalza, OT Merxleben
18.12.2015/ 14.12.2020	4108350	unbekannte Erben des Herrn Jürgen Werlich	Eisenacher Straße 16, 99947 Bad Langensalza, OT Ufhoven

Für die vorbezeichneten Personen ist ein Bescheid/Schriftstück unter der jeweils angegebenen Bescheid-, Registrier- und Kundennummer ergangen, welcher/welches nicht zugestellt werden konnte.



Die oben angegebenen Bescheide/Schriftstücke werden daher gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 15 ThürVwZVG für den Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ öffentlich zugestellt.

Die Bescheide/Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 ThürVwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushängens (Bekanntmachung der Benachrichtigung) zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter und ggf. Legitimation (z. B. Erbschein) abgeholt oder eingesehen werden beim:

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13  
99947 Bad Langensalza

Das Schriftstück kann zu den Sprechzeiten (Di. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr bzw. Do. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel.: 03603 840722) abgeholt bzw. eingesehen werden.

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Mitteilung an alle Kunden des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza und des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“**

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza und der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ teilen Ihnen mit, dass unsere Geschäftsstelle weiterhin geschlossen bleibt. Dies gilt auch für die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel.

Wie gewohnt erreichen Sie uns telefonisch während der Dienstzeiten unter der Telefon-Nr. 0 36 03 / 84 07 0, jedoch nicht in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis 01. Januar 2021.

Die kostenlose Hotline zur Übermittlung Ihres Zählerstandes (0800 6646920) können Sie bis zum 18.12.2020, 12:00 Uhr und ab dem 04.01.2021, 07:30 Uhr wieder nutzen. Während der Weihnachtsfeiertage können wir die Hotline leider nicht anbieten. Nutzen Sie bitte in dieser Zeit unser Online-Formular unter:  
[wazv-badlangensalza.de/service/zaehlerstandseingabe](http://wazv-badlangensalza.de/service/zaehlerstandseingabe) – erreichbar auch über den nebenstehenden QR-Code.



Bei Havarien sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsstörungen sind wir stets für Sie da. Melden Sie sich bitte unter der Telefon-Nr.

**03603 840730.**

**Wir wünschen unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr.**



Ihr Verbandswasserwerk Bad Langensalza und Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

**Impressum**

**Herausgeber:**

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

**Redaktion:**

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle  
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,  
99947 Bad Langensalza**  
**Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15**  
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes  
„Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen  
je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar. Hinweis: Aufgrund der Pandemiesituation ist die Geschäftsstelle des Zweckverbandes bis Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

**Anmerkung:**

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin.